

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Vergolden und Staffieren

BGBl. II Nr. 339/2021 23. Juli 2021

Lehrabschlussprüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die Prüfung besteht aus den Gegenständen Fachkunde und Fachzeichnen und hat schriftlich zu erfolgen.

Die Prüfung kann computerunterstützt erfolgen.

Fachkunde

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus den nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Werkzeuge und Materialien,
2. Rahmenherstellung,
3. Vergolden, Metallisieren und Gestalten,
4. Staffieren,
5. Objektidentifikation, Befundung und Analyse,
6. Konservieren und Restaurieren,
7. Pflege und Objektsicherung,
8. Sicherung, Montage, Transport und Lagerung,
9. Zusammenarbeit und Beratung,
10. Angebote, Ausschreibungen und Dokumentationen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 120 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 140 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat eine Zeichnung eines Objektes oder architektonischen Elementes (zB eine Ergänzung) anzufertigen und eine Kartierung durchzuführen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit
2. Vollständigkeit

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Vergolden und Staffieren

BGBl. II Nr. 339/2021 23. Juli 2021

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung gliedert sich in die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Prüfarbeit

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie ist mit einer Note zu bewerten.

Im praktischen Teil hat die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person nach Angabe der Prüfungskommission auf der Basis von betrieblichen Arbeitsaufträgen nachfolgende Kompetenzen nachzuweisen.

Sie hat im Bereich

1. Rekonstruieren, Reparieren, Gestalten und Adaptieren

- a) Untergründe für Vergoldungen, Metallisierungen und Staffierarbeiten vorzubereiten, aufzubauen, zu bearbeiten, zu rekonstruieren oder zu reparieren (zB Kreidegrund),
- b) Oberflächen zu vergolden und zu metallisieren, insbesondere in der Form einer Polimentvergoldung in Glanz- und Matttechnik und einer Ölvergoldung mit Blattmetall,
- c) Oberflächen zu gestalten, zu veredeln (zB Gravieren, Punzieren, Patinieren, Mattieren) und endzufertigen oder vor äußeren Einflüssen zu schützen,
- d) Imitations- oder Illusionstechniken auszuführen und Plastiken oder Skulpturen polychrom zu fassen.

2. Konservierung und Restaurierung

- a) Schadenskartierungen durchzuführen und gegebenenfalls mit Fotografien zu ergänzen,
- b) Restaurierungs-, Konservierungs-, Reinigungs- oder Festigungsarbeiten an Objekten oder Oberflächen durchzuführen,
- c) Restaurierungsberichte zu erstellen oder ausgeführte Arbeiten und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren.

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person kann die ihr bekannt gegebenen eigenen Materialien, Maschinen und Geräte verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat die ihr bekannt gegebenen Werkstücke o- der Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Er hat ausgehend vom praktischen Prüfungsteil eine zielgruppengerechte Präsentation der durchgeführten Arbeiten und darauf bezogene Aufgabenstellungen der Prüfungskommission zu umfassen.

Für die Bewertung des praktischen Teils sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechtes Handhaben der Objekte, Materialien und Arbeitsgeräte,
2. vollständige und fachgerechte Ausführung,
3. Ordnung und Sauberkeit der Durchführung,
4. rationeller Arbeitsablauf und wirtschaftliches Arbeiten,
5. fachgerechte Dokumentation.

Für die Bewertung des mündlichen Teils sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fach- und zielgruppengerechte Präsentation der Objekte,
2. fachliche Richtigkeit und Präsentationstechnik.

Die Aufgaben im praktischen Teil sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 12 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 14 Stunden zu beenden.

Der mündliche Prüfungsteil soll für jede zur Lehrabschlussprüfung antretende Person zumindest zehn Minuten dauern. Er ist nach 15 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Vergolden und Staffieren

BGBl. II Nr. 339/2021 23.Juli 2021

erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretende Person nicht möglich ist.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrbetriebs des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin zu berücksichtigen. Inhalte aus den Bereichen Sicherheit, Qualitätssicherung und Umweltschutz sind miteinzubeziehen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

Das Fachgespräch soll für jede zur Lehrabschlussprüfung antretende Person zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.